

Nr. 56 vom 05. Juni 2025

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Ordnung über Eingangsprüfungen und das Probestudium für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte i.S.d. § 38 HmbHG an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)

vom 5. Juni 2025

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
Ordnung über Eingangsprüfungen und das
Probestudium für den Hochschulzugang für beruflich
Qualifizierte i.S.d.
§ 38 HmbHG an der Beruflichen Hochschule Hamburg
(BHH)

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 05. Juni 2025 gemäß §§ 38 Absätze 3, 4 und 6, 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S.241), die nachfolgende Ordnung über Eingangsprüfungen und das Probestudium für Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung (Eingangsprüfungs- und Probestudiumsordnung) beschlossen.

A) Eingangsprüfungs- und Probestudiumsordnung (EPPO)

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 HmbHG, die über keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 HmbHG verfügen.

(2) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der BHH für alle Studiengänge der BHH.

Eingangsprüfung

§ 2 Ziel der Eingangsprüfung

(1) Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob eine Person, die die Zugangsberechtigung zum gewählten Studiengang gemäß § 37 Absatz 1 HmbHG nicht besitzt, aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung und danach abgeleiteter Berufstätigkeit gemäß § 38 Absatz 1 HmbHG befähigt ist, ein Studium an der BHH in dem gewählten Studiengang aufzunehmen.

(2) Die mit der Eingangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt nur für den gewählten Studiengang an der BHH Hamburg

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Eingangsprüfung wird gemäß § 38 Absatz 1 HmbHG zugelassen, wer über

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt,
2. eine danach abgeleitete Berufstätigkeit nachweist und
3. die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in einer Eingangsprüfung nachweist.

(2) Die Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 muss mindestens drei Jahre betragen; in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pfl egetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren, in den Fällen des Satzes 1 zweiter Halbsatz bis zur Dauer von einem Jahr, auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.

(3) Wer an einer deutschen Hochschule oder einer als gleichwertig anerkannten Einrichtung mindestens ein Jahr lang erfolgreich studiert hat, kann in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang derselben Fachrichtung an der BHH Hamburg weiterstudieren, sofern die weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen vorliegen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 kann die Eingangsprüfung gemäß § 38 Absatz 3 S.1 HmbHG auch durch die Teilnahme an einem Probestudium ersetzt werden, dessen Verfahrensregelungen unter C). Probestudium konkretisiert werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist schriftlich an den Studierendenservice der BHH zu richten. In dem Antrag ist der angestrebte Studiengang zu benennen. Es kann nur ein Studiengang gewählt werden. Mehrfache Bewerbungen zum selben Termin sind nicht zulässig.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein schriftlicher Bericht, der den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen darstellt (max. fünf Seiten) sowie die Wahl des angestrebten Studiums begründet (siehe auch § 5 Absatz 1 Nr. 1),
3. Zeugnisse und andere geeignete Nachweise in amtlich beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, die den beruflichen Werdegang und die berufliche Erfahrung gemäß Nr. 2 belegen.
4. gegebenenfalls einen Antrag auf Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung, einer Pfl egetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes gemäß § 3 Absatz 2.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
2. die Antragsunterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig sind,
3. die Wartefrist für die Wiederholung der Eingangsprüfung gemäß § 12 noch nicht abgelaufen ist.

§ 5 Bestandteile, Form und Umfang der Prüfungsleistungen für die Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Einem schriftlichen Bericht, der den beruflichen Werdegang dokumentiert (max. fünf Seiten) sowie die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet. Diese Darstellung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung einzureichen.
2. Einer schriftlichen Prüfung zu einem fachbezogenen Thema. Die Form und nähere Ausgestaltung dieser Prüfung wird von der jeweils zuständigen Fachkommission festgelegt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in geeigneter Form kommuniziert.
3. Einer mündlichen Prüfung, sofern die schriftliche Prüfung mit bestanden bewertet wurde. Die nähere Ausgestaltung dieses Prüfungsteils wird ebenfalls von der zuständigen Fachkommission festgelegt.
4. Einem einstündigen Beratungsgespräch der Bewerberin oder des Bewerbers mit der Studienberatung der BHH, das unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdeganges

- die beruflichen Zielvorstellungen,
- die Beweggründe für die Wahl des Studienganges,
- die Inhalte des Studienganges sowie
- wesentliche, für den Erfolg des Studiums förderliche Rahmenbedingungen,

zum Gegenstand hat.

(2) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung nach Absatz 1, Nr. 3 werden in einem Protokoll festgehalten.

(3) Über das Beratungsgespräch nach Absatz 1, Nr. 4 wird ein Protokoll gefertigt.

(4) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach Absatz 1, Nrn. 1-3 mit "bestanden" bewertet worden sind und die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach Absatz 1, Nr. 4 erfolgt ist.

(5) Der Fachkommission bleibt zudem unbenommen, in Ausnahmefällen über die Anrechnung von Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 von an anderen Hochschulen erfolgreich absolvierter Eingangsprüfungen anzurechnen.

§ 6 Fachkommissionen

(1) Zur Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1-3 bestellt der jeweilige Prüfungsausschuss der BHH jährlich studienbereichsspezifische Fachkommissionen (Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Pflege). Diese setzen sich zusammen aus zwei Lehrenden, von denen eine bzw. einer hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor an der BHH sein muss und einer oder einem hauptamtlich Lehrenden oder einer nebenberuflichen Lehrkraft, die im jeweiligen Studienbereich tätig sein muss. Als weiteres Mitglied wird eine Studierende bzw. ein Studierender aus dem jeweiligen Studienbereich an der BHH bestellt. Die oder der Vorsitzende der Fachkommission muss eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor sein. Die Mitglieder der Fachkommissionen können mehrfach bestellt werden. Nach Ablauf des Beststellungszeitraums von einem Jahr können die Mitglieder der Fachkommission vom Prüfungsausschuss erneut bestellt werden.

(2) Die Fachkommission bestimmt die Themen der schriftlichen Prüfungen, führt die mündliche Prüfung durch und bewertet sämtliche Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 Nrn. 1-3.

(3) Die oder der Vorsitzende der Fachkommission entscheidet, ob eine weitere Person als Expertin oder Experte hinzugezogen werden soll.

(4) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Termine der Eingangsprüfung

(1) Termine für Eingangsprüfungen werden zweimal pro Jahr angeboten und werden von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre festgelegt. Dabei liegt ein Prüfungstermin im Wintersemester und einer im Sommersemester, sodass im Falle der Zulassung der Studienstart zum jeweils folgenden Semester möglich ist.

(2) Die Termine werden spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung veröffentlicht. Die Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1, Nrn. 2 und 3 sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Wochen zu absolvieren.

(3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre kann für die Einreichung der Anträge auf Zulassung zur Eingangsprüfung Fristen festlegen.

§ 8 Hilfsmittel bei schriftlichen Prüfungen und Eigenständigkeitserklärung

(1) Sofern die schriftlichen Prüfungen i.S.d. § 5 Nr. 2 als Klausuren abzulegen sind, so werden sie unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit und mit den von der jeweiligen Fachkommission zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(2) Sofern die schriftliche Prüfung in anderer Form nicht unter Aufsicht zu erstellen ist, so ist die Prüfung mit einer Eigenständigkeitserklärung zu versehen.

§ 9 Rücktritte und Versäumnisse

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. unentschuldigt an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt.
2. Eine Prüfungsleistung nicht termingerecht abliefern.

(2) Bei Nichterscheinen ist der Grund hierfür anzugeben und durch entsprechende Nachweise (z. B. ärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Die Begründung muss der BHH spätestens am nächsten Werktag nach der betreffenden Prüfung schriftlich vorliegen. Die Fachkommission entscheidet, ob die Begründung anerkannt wird.

(3) Im Falle einer berechtigten Versäumnis kann die Prüfung nachgeholt werden.

§ 10 Ordnungsverstöße

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber sich durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel einen Vorteil gegenüber den anderen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern zu verschaffen, wird diese Prüfung mit "nicht bestanden" gewertet.

(2) Stellt sich ein solcher Versuch erst nach der Prüfung heraus, kann diese Prüfung auch nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Damit erlöschen auch die Rechte aus der Zulassung zum Studium und der Immatrikulation. Die Fachkommission entscheidet hierüber im Einzelfall.

§ 11 Feststellung und Mitteilung des Ergebnisses

Die Fachkommission stellt das Ergebnis der Eingangsprüfung fest. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt in der Regel zwei Wochen nach vollständiger Erbringung aller Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1.

§ 12 Wiederholung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal und frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses wiederholt werden. Bestandene Teile der Prüfung werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 13 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Elternzeit und Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern

(1) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Fachkommission geeignete Maßnahmen, den durch die Behinderung oder Erkrankung entstandenen Nachteil auszugleichen. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte nach § 88 HmbHG ist einzubinden. Geeignete Maßnahmen können u.a. die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Verlängerung von Fristen für das Ablegen von Prüfungen sein oder das Festlegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Für Bewerberinnen oder Bewerber mit Kindern werden auf Antrag ebenfalls geeignete Maßnahmen getroffen, die ihnen das Ablegen der Prüfungen ohne Benachteiligung aufgrund ihrer Elternschaft ermöglicht.

(2) Die schwangere Bewerberin ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Prüfungen nach Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Bewerberin auf Antrag die Prüfungen nachholen. Dem Einzelfall ist hier, auf Antrag der Bewerberin, angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Benachteiligung nach Absatz 1 und 2 kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

B) Probestudium

§ 14 Ziel des Probestudiums

Gemäß § 38 Absatz 3 HmbHG, § 3 Absatz 4 EPPO können beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ihre Befähigung für alle an der BHH angebotenen Bildungsgänge mit Ausnahme des Studiengangs Angewandte Pflegewissenschaft anstelle der Eingangsprüfung durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium nachweisen. In diesen Fällen erfolgt die Immatrikulation gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 HmbHG in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Satz 2 ImmatrikulationsO auf Probe.

§ 15 Verfahren der Immatrikulation in das Probestudium

(1) Der Antrag auf eine Immatrikulation auf Probe ist zu den allgemeinen, von der BHH für die Bewerbung bzw. die Einschreibung festgesetzten Terminen schriftlich an den Studierendenservice der BHH unter Angabe des gewünschten Bildungsgangs und des angestrebten Abschlusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind die gemäß § 4 Absatz 2 EPPO erforderlichen Nachweise sowie eine Bestätigung über das gemäß § 16 EPPO obligatorisch durchzuführende Beratungsgespräch beizufügen.

(3) Die Zulassung bzw. die Einschreibung in ein Probestudium erfolgt gemäß den geltenden allgemeinen Regeln der BHH. § 4 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 EPPO finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Beratungsgespräch

Vor Antragstellung ist ein Beratungsgespräch mit der Studienberatung der BHH sowie einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des gewünschten Bildungsgangs zu führen. Gegenstand des Gesprächs sollen unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdeganges die gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 4 EPPO vorgesehenen Themenfelder sein sowie die Anforderungen des Probestudiums, des Studiums insgesamt und das Konzept des begleitenden Bildungsweg-Coachings an der BHH. Entsprechend § 5 Absatz 3 EPPO wird ein Protokoll des Beratungsgesprächs angefertigt.

§ 17 Dauer und Voraussetzungen eines erfolgreich absolvierten Probestudiums

(1) Studierende auf Probe sollen die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Module mit den dazugehörigen Veranstaltungen im gewählten Bildungsgang absolvieren. Die StuPro der BHH in ihrer jeweils gültigen Fassung findet Anwendung für die Durchführung und Bewertung von Prüfungen. Rücktritte und Versäumnisse von Prüfungen sind wie in §18 StuPro geregelt.

(2) Das Probestudium endet nach 18 Monaten - vorbehaltlich etwaiger Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich nach § 19 EPPO.

(3) Für ein erfolgreich absolviertes Probestudium sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen:

- Mindestens 36 ECTS im Bildungsgang BWL – Bank- und Finanzwirtschaft, Industrielles Management, Marketing und Kommunikationswirtschaft
- Mindestens 36 ECTS im Bildungsgang Informatik
- Mindestens 30 ECTS im Bildungsgang BWL – Management von kleinen und mittleren Unternehmen

§ 18 Verfahren nach Abschluss des Probestudiums

(1) Nach Abschluss des Probestudiums (§3 Absatz 2) legt die oder der Studierende auf Probe einen Nachweis über die erbrachten Leistungen vor. Die Frist endet regelmäßig im zweiten Studienjahr zum 01.02. Der erfolgreiche Abschluss des Probestudiums berechtigt zur Fortsetzung des Studiums in dem gewählten Bildungsgang. Die mit der Probestudium erworbene Hochschulzugangsberechtigung gilt nur für den gewählten Studiengang an der BHH Hamburg.

(2) Sofern der Leistungsnachweis über das erfolgreich absolvierte Probestudium nicht fristgerecht erfolgt, führt dies zur sofortigen Exmatrikulation (§ 9 Absatz 3 Satz 2 ImmO). Wird die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen versäumt, kann im Einzelfall eine Nachfrist gesetzt werden.

(3) Die während des Probestudiums erworbenen ECTS werden als Studien- und Prüfungsleistungen im jeweiligen Bildungsgang anerkannt.

§ 19 Sonderbestimmungen zum Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Elternzeit und für Studierende mit Kindern

(1) Macht eine Studentin oder ein Student auf Probe glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in §§ 17, 18 EPPO genannten Fristen abzulegen, trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses geeignete Maßnahmen, den durch die Behinderung oder Erkrankung entstandenen Nachteil auszugleichen. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte nach § 88 HmbHG ist einzubinden. Geeignete Maßnahmen können u.a. die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Verlängerung von Fristen für das Ablegen von Prüfungen sein, das Festlegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form und/oder die Verlängerung des Probestudiums. Für Studierende auf Probe mit Kindern werden auf Antrag ebenfalls geeignete Maßnahmen getroffen, die ihnen das Absolvieren des Probestudiums ohne Benachteiligung aufgrund ihrer Elternschaft ermöglicht.

(2) Eine Studentin auf Probe, die schwanger ist, ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Anzeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann das Probestudium auf Antrag verlängert werden.

(3) Die zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) berechtigten Studierenden auf Probe werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit kann das Probestudium auf Antrag verlängert werden.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer Benachteiligung nach Absatz 1, 2 und 3 kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 20 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Eingangsprüfungs- und Probstudiumsordnung ersetzt die Eingangsprüfungs- und Probstudiumsordnung vom 18.01.2024 und tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger auf der Webseite der BHH in Kraft.